

2008/29

17. November 2008

Votum

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

Leitsätze:

1. Neben der als Globalstrahlung auf die Erde treffenden Sonnenstrahlung ist auch die – nicht auf fossile Wärmequellen zurückzuführende – Umgebungswärme vom Begriff der solaren Strahlungsenergie gemäß § 3 Abs. 1 EEG 2004 umfasst.
2. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie gemäß § 11 Abs. 1 EEG 2004 sind Anlagen, die Globalstrahlung und – nicht auf fossile Wärmequellen zurückzuführende – Umgebungswärme direkt (Photovoltaik) oder indirekt (solarthermische Kraftwerke, Wärmedifferenzkolektoranlagen) zur Erzeugung von Strom nutzen.
3. In Gebäuden befindliche Anlagen(-teile) erfüllen nicht die Anspruchsvoraussetzung der „(ausschließlichen) Anbringung an oder auf“ Gebäuden gemäß § 11 Abs. 2 EEG 2004.

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchsteller –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG durch den Vorsitzenden Dr. Lovens und die Mitglieder Lucha und Puke aufgrund der mündlichen Erörterung vom 27. Oktober 2008 am 17. November 2008 einstimmig folgendes Votum:

Unter der Voraussetzung, dass der Anspruchsteller

- die zum Einbau vorgesehene Wärmedifferenzkollektor-Anlage gegenüber der Hausinnenseite an allen Stellen gleichmäßig dämmt
- und/oder vor Inbetriebnahme der Anlage im Sinne des § 3 Abs. 4 EEG 2004 sämtliche anderen Wärmequellen, insbesondere konventionell betriebene Heizlüfter und fossil befeuerte Heizungsanlagen, Kamine bzw. Öfen dauerhaft außer Betrieb setzt,

hat er einen Anspruch auf Vergütung des in seiner Anlage [A...], [...] [K...] erzeugten und ins Netz der Anspruchsgegnerin eingespeisten Stroms nach Inbetriebnahme der Anlage im Sinne des § 3 Abs. 4 EEG 2004 gem. § 5 i. V. m. § 11 Abs. 1 EEG 2004 (Vergütung für Strom aus solarer Strahlungsenergie).

Inhaltsverzeichnis

1	Tatbestand	2
2	Begründung	4
2.1	Verfahren	4
2.2	Würdigung	5
2.2.1	Grundvergütung	6
2.2.2	Erhöhte Gebäudevergütung	17
2.2.3	Ausschließlichkeitsprinzip nach § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2004	17

1 Tatbestand

- 1 Der Anspruchsteller plant, eine Wärmedifferenzkollektor-Anlage mit einer elektrischen Leistung von 7,5 kW in bzw. auf einem bestehenden Haus zu errichten. Die Bestandteile der projektierten Installation bilden die unter den Dachziegeln anzubringenden Kollektoren (Niederdruckwärmetauscher), in denen ein Kühlmittel

fließt, sowie die in einem Container (der z. B. im Keller aufgestellt oder als unterirdischer Beton-Container ausgeführt werden kann) untergebrachten Komponenten Hochdruckwärmetauscher, Hochdruckverdichter, Warm- und Kaltwasserspeicher, Hochdruckspeicher, Druckübersetzer, Steuerungsanlage, Öltank sowie ein Hydraulik-Ölmotor mit angekoppeltem Synchrongenerator, der dreiphasigen Wechselstrom auf Niederspannungsebene erzeugt.

- 2 Zwei Kollektorflächen von je 52 m² mit Nord-Süd-Ausrichtung sollen zwischen Dachziegeln und Sparren in das Hausdach integriert werden. Aus der unterschiedlichen Einwirkung der Sonnenstrahlung ergibt sich die Untergliederung der gesamten Kollektorfläche in eine Warmseite mit südlicher Ausrichtung und eine Kaltseite mit nördlicher Ausrichtung. Die zur Stromerzeugung notwendige Temperaturdifferenz zwischen Warm- und Kaltseite entsteht dabei auch bei einer bedeckungsbedingt überwiegend diffusen Sonneneinstrahlung. Die Hochdruckwärmetauscher nutzen geringe Temperaturdifferenzen ab 1,5 Kelvin. Diese führen zu einer Druckerhöhung bzw. Entspannung im System, was über Hochdruckverdichter als Druckluft in den Hochdruckspeicher geleitet wird bzw. direkt mittels Druckübersetzer auf das Hydraulik-Öl übertragen und für den Antrieb des Hydraulikmotors zum Zweck der Stromerzeugung genutzt wird.
- 3 Der innerhalb der Anlage eingesetzte Hochdruckverdichter bezieht seinen Strom aus der Anlage selbst, nicht aus dem öffentlichen Netz. Zum Anfahren benötigt die Anlage etwa 15 W für einen Zeitraum von etwa 10 Sekunden, die aus einer mit der Anlage gelieferten Batterie entnommen werden. Die Energie, die sich in der Batterie befindet, kann u. a. aus dem öffentlichen Stromnetz oder aus Anlagen des gleichen Typus stammen. Nach Angaben des Herstellers kann garantiert werden, dass die mitgelieferte Batterie mit Strom aus Erneuerbaren Energien geladen wurde. Zudem könnte die Anlage auch manuell (beispielsweise durch eine Kurbel) in Gang gesetzt werden.
- 4 Der Anspruchsteller ist der Auffassung, dass die streitgegenständliche Anlage solare Strahlungsenergie im Sinne des EEG zur Stromerzeugung nutze. Die Anlage werde bereits bei einer Temperaturdifferenz von 1,5 Kelvin zwischen Warm- und Kaltseite der Kollektoren in Betrieb gesetzt, wobei die Temperaturdifferenz aufgrund der Nord-Süd-Ausrichtung aus direkter und indirekter solarer Strahlung resultiere. Für die projektierte Anlage sei deshalb die „Vergütung für Strom aus solarer Strahlungsenergie“ zugrunde zu legen und die Anlage somit der Fotovoltaik gleichzustellen.

- 5 Die Anspruchsgegnerin ist der Auffassung, dass es sich bei der geplanten Anlage nicht um eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie handle. Vielmehr stelle die projektierte Anlage eine Kombination aus einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie und einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Umgebungswärme dar. Dafür, dass eine solche Kombinationsanlage nicht vergütungsfähig sei, spreche, dass der Gesetzgeber den im Stromeinspeisegesetz¹ noch verwendeten Begriff der „Sonnenenergie“ im EEG 2004 nicht mehr verwendet habe, sondern stattdessen von solarer Strahlungsenergie spreche, worunter direkte Sonnenenergie zu verstehen sei. Diese Auffassung werde auch in der Literatur vertreten.²
- 6 Mit inhaltsgleichen Anträgen vom 13. August 2008 und 27. August 2008 haben sich der Anspruchsteller bzw. die Anspruchsgegnerin an die Clearingstelle EEG gewandt und beantragt, ein Votumsverfahren gemäß §§ 26 ff. Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG³ durchzuführen.
- 7 Mit Beschluss vom 29. August 2008 hat die Clearingstelle EEG das Votumsverfahren angenommen. Die durch die Clearingstelle EEG zu begutachtende Frage lautete:

Aus welchen Paragraphen des EEG 2004 hat der Anspruchsteller gegen die Anspruchsgegnerin einen Anspruch auf Vergütung des in seiner Anlage [A...], [...] [K...] erzeugten und ins Netz der Anspruchsgegnerin eingespeisten Stroms nach Inbetriebnahme der Anlage im Sinne des § 3 Abs. 4 EEG 2004?

2 Begründung

2.1 Verfahren

- 8 Das Verfahren ist gemäß den Vorschriften der VerfO zustandegekommen und durchgeführt worden.

¹Gesetz über die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energien in das öffentliche Netz (Stromeinspeisungsgesetz – StrEG) v. 7.12.1990 (BGBl. I, S. 2633), nachfolgend bezeichnet als Stromeinspeisungsgesetz, außer Kraft gesetzt durch das Gesetz über den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 29.03.2000 (BGBl. I, S. 305).

²Sie zitiert dazu *Oschmann*, in: Altröck/Oschmann/Theobald (Hrsg.), 2. Auflage 2008, § 3 Rn. 16.

³In der Fassung v. 12.12.2007, abrufbar über <http://www.clearingstelle-ee.de/verfahrensordnung>; im Folgenden: VerfO.

- 9 Die Clearingstelle EEG hat das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 VerfO nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen.
- 10 Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus § 26 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 VerfO. Die Anspruchsgegnerin macht von ihrer Möglichkeit gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 VerfO, eine im Anhang, Teil A, genannte Interessengruppe auszuwählen, die eine nichtständige Beisitzerin oder einen nichtständigen Beisitzer stellen soll, keinen Gebrauch. Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 4 VerfO kommt es daher auch nicht zur Hinzuziehung eines nichtständigen Beisitzers von dem durch den Anspruchsteller ausgewählten Bundesverband Erneuerbare Energien e. V. (BEE). Die Clearingstelle EEG ist somit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 VerfO mit ihrem Vorsitzenden und den beiden Mitgliedern besetzt.
- 11 Die an der Beschlussfassung am 17. November 2008 beteiligten Mitglieder Lucha und Puke sind zum 31. Dezember 2009 aus der Clearingstelle ausgeschieden. Für die Abfassung der Begründung dieses Votums traten an ihre Stelle die Mitglieder Dr. Pippke und Dr. Winkler.
- 12 Den Parteien ist gemäß §§ 28, 20 Abs. 1 Satz 1 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Ein schriftliches Verfahren wurde nicht durchgeführt, da der Anspruchsteller dem nicht zustimmte, §§ 28, 20 Abs. 2 VerfO. Gemäß §§ 28, 20 Abs. 1 Satz 2 VerfO hat die Clearingstelle EEG einen Termin zur mündlichen Erörterung für den 27. Oktober 2008 bestimmt. Die Beschlussvorlage haben gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 VerfO⁴ die wissenschaftliche Mitarbeiterin der Clearingstelle EEG Mutlak und der Vorsitzende der Clearingstelle EEG Dr. Lovens erstellt.

2.2 Würdigung

- 13 Der Anspruchsteller hat Anspruch auf Zahlung der Grundvergütung für Strom aus solarer Strahlungsenergie nach §§ 11 Abs. 1, 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2004⁵. Bei dem in der verfahrensgegenständlichen Anlage nach deren Inbetriebnahme erzeugten und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeisten Strom handelt es sich um Strom

⁴In der Fassung v. 06.04.2010, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/verfahrensordnung>.

⁵Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien, verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich v. 21.07.2004 (BGBl. I S. 1918), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 07.11.2006 (BGBl. I S. 2550), nachfolgend bezeichnet als EEG 2004, außer Kraft gesetzt durch Art. 7 Satz 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074).

aus solarer Strahlungsenergie im Sinne des § 3 Abs. 1 und § 11 EEG 2004. § 11 Abs. 3 und 4 EEG 2004 stehen dem Vergütungsanspruch nicht entgegen. Bei dem Haus, auf bzw. in dem die geplante Anlage errichtet werden soll, handelt es sich zwar um eine bauliche Anlage; diese ist jedoch vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden. Die Anlage ist auch **an oder auf der baulichen Anlage angebracht**. Damit sind die weitergehenden Anspruchsvoraussetzungen gem. § 11 Abs. 3 und 4 EEG 2004 nicht einschlägig (hierzu 2.2.1).

- 14 Ein Anspruch auf die erhöhte Vergütung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 EEG 2004 besteht hingegen nicht, da die geplante Anlage nicht **ausschließlich** an oder auf einem Gebäude angebracht sein wird (hierzu 2.2.2).
- 15 Für den Erhalt der Vergütungszahlungen gemäß § 11 Abs. 1 EEG 2004 hat der Anspruchsteller durch geeignete Maßnahmen – namentlich die *gleichmäßige* Dämmung der zum Einbau vorgesehenen Wärmedifferenzkollektor-Anlage gegenüber den Hausinnenseiten und/oder die dauerhafte Außerbetriebsetzung sämtlicher anderen Wärmequellen im Gebäude – sicherzustellen, dass der Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energien erzeugt wird (hierzu 2.2.3).

2.2.1 Grundvergütung

- 16 Der Anspruchsteller hat Anspruch auf Zahlung der Grundvergütung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 11 Abs. 1 EEG 2004.
- 17 **„Strom aus solarer Strahlungsenergie“** Bei dem in der verfahrensgegenständlichen Anlage nach deren Inbetriebnahme erzeugten und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeisten Strom handelt es sich um Strom aus solarer Strahlungsenergie im Sinne der §§ 3 Abs. 1, 11 Abs. 1 EEG 2004. Dies gilt für die zur Stromerzeugung genutzte Globalstrahlung (vgl. Rn. 21) ebenso wie für die ggf. in geringfügigem Maße zur Stromerzeugung genutzte – nicht auf fossile Wärmequellen zurückzuführende – Umgebungswärme (vgl. Rn. 21).
- 18 Für die Stromerzeugung in der im Niedertemperaturbereich arbeitenden Wärmedifferenz-Kollektoranlage ist grundsätzlich die Temperatur*differenz* zwischen Warm- und Kaltseite der Kollektorflächen ausschlaggebend. Da die Erwärmung der Erdatmosphäre (Umgebungswärme) grundsätzlich in gleichem Maße auf beide Kollektorflächen wirkt, kann davon ausgegangen werden, dass die Temperaturdifferenz nur

durch die in unterschiedlichem Maße auf die Kollektorflächen treffende Globalstrahlung entsteht, nicht aber durch den Einfluss der Umgebungswärme. Ob und zu welchem Anteil die Umgebungswärme ggf. zur Stromerzeugung beiträgt, kann jedoch dahinstehen, weil es sich auch bei der Umgebungswärme um solare Strahlungsenergie handelt, sofern die Umgebungswärme nicht auf fossilen Energieträgern beruht (z. B. Öl- oder Erdgasheizung).

- 19 **Wortlaut „solare Strahlungsenergie“** Der Begriff „solare Strahlungsenergie“ wird sowohl in § 3 als auch in § 11 EEG 2004 verwendet. § 3 Abs. 1 EEG 2004 definiert den Begriff „Erneuerbare Energien“ wie folgt:

„Erneuerbare Energien sind Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie.“

- 20 Erneuerbare Energie ist somit u. a. solare Strahlungsenergie. Es wird jedoch nicht näher spezifiziert, was genau vom Begriff der solaren Strahlungsenergie umfasst ist.
- 21 In der wissenschaftlichen Literatur wird zwischen direkter und indirekter Sonnenenergie unterschieden⁶. Zu den direkten Formen von Sonnenenergie wird die einfallende Sonnenstrahlung in Form von Globalstrahlung⁷ gezählt, die durch technische Anlagen genutzt werden kann – sei es direkt durch PV-Anlagen oder sei es indirekt wie z. B. in Anlagen zur solarthermischen Stromerzeugung. Zu den indirekten Formen von Sonnenenergie zählen u. a. Windenergie, Wasserbewegung, Biomasse sowie die Erwärmung der Erdoberfläche und der Atmosphäre (Umgebungswärme), die ebenso zur Erzeugung von Strom genutzt werden können.⁸
- 22 Wenn direkte Sonnenenergie (Globalstrahlung) zur Erzeugung von Strom eingesetzt wird, handelt es sich eindeutig um „Strom aus solarer Strahlungsenergie“ im Sinne

⁶Quaschnig, Regenerative Energiesysteme, 5. Aufl. 2007, S. 34 ff.

⁷Globalstrahlung besteht dabei aus direkt von der Sonne kommender und an einem bestimmten Punkt auftreffender Direktstrahlung und durch Streuung in der Atmosphäre entstehender Diffusstrahlung, die einen bestimmten Empfangspunkt indirekt erreicht, vgl. Kaltschmitt/Streicher/Wiese (Hrsg.), Erneuerbare Energien. Systemtechnik, Wirtschaftlichkeit, Umweltaspekte, 4. Aufl. 2006, S. 49.

⁸Quaschnig, Regenerative Energiesysteme, 5. Aufl. 2007, S. 36 – 37.

der §§ 3, 11 EEG 2004. Dabei spielt es keine Rolle, ob – wie in der verfahrensgegenständlichen Anlage ebenso wie in solarthermisch arbeitenden Anlagen⁹ – die Umwandlung der solaren Strahlungsenergie in Strom auf indirektem Wege stattfindet.

- 23 Denn von den marktreifen Technologien zur Verstromung der in § 3 Abs. 1 EEG 2004 aufgeführten Erneuerbaren Energien stellt die Fotovoltaik die einzige Technologie dar, die **direkt** die Erneuerbare Energie, in diesem Fall solare Strahlungsenergie, in Strom umzuwandeln vermag. Bei **allen anderen** Verstromungstechnologien, die z. B. in Wasserkraftanlagen, Windkraftanlagen oder Biomasseanlagen eingesetzt werden, finden ein oder mehrere Energie-Umwandlungsschritte statt (i. d. R. über thermische und/oder mechanische Energie), bevor die „ursprüngliche“ Erneuerbare Energie im Generator in elektrische Energie umgewandelt werden kann. Wäre die direkte Umwandlung der Erneuerbaren Energie in Strom eine Vergütungsvoraussetzung, würde somit **nur** in Fotovoltaikanlagen erzeugter Strom gemäß den die Herstellung von Strom aus solarer Strahlungsenergie betreffenden Vorschriften des EEG 2004 vergütet.
- 24 Die Betrachtung des Wortlauts ergibt somit, dass es sich jedenfalls dann um Strom aus solarer Strahlungsenergie gemäß §§ 3, 11 EEG 2004 handelt, wenn direkte Sonnenenergie (Globalstrahlung) zur Verstromung genutzt wurde. Dabei kommt es nicht auf die zur Verstromung eingesetzte Technologie an.
- 25 Unklar bleibt gleichwohl nach der Betrachtung des Wortlauts, ob solare Strahlungsenergie *ausschließlich* die direkte Sonnenenergie (Globalstrahlung) umfasst, oder ob nicht auch die im allgemeinen Sprachgebrauch als Umgebungswärme bezeichnete Erwärmung der Erdoberfläche und der Atmosphäre als Teil der indirekten Sonnenenergie vom Terminus der „solaren Strahlungsenergie“ umfasst ist. Dies ist durch Auslegung zu ermitteln.
- 26 **Systematik** Für den oben unter Rn. 24 genannten Befund der Technikoffenheit sprechen auch die Legaldefinition des Anlagenbegriffs im EEG 2004 sowie die Vor-

⁹Solarthermisch arbeitende Anlagen wandeln die Solarstrahlung in Wärme und nutzen diese in einem thermodynamischen Kreisprozess zur Bereitstellung elektrischer Energie. Als typische Schritte der Energieumwandlung in solarthermischen Anlagen zählen Sammlung solarer Strahlung mittels Kollektorsystem, ggf. Konzentrieren der Strahlung, Transport der thermischen Energie zur Energiewandlereinheit, Umwandlung der thermischen Energie in mechanische Energie mittels Wärme-Kraft-Maschine und Umwandlung mechanischer Energie in elektrische Energie, vgl. *Kaltschmitt/Streicher/Wiese* (Hrsg.), Erneuerbare Energien. Systemtechnik, Wirtschaftlichkeit, Umweltaspekte, 4. Aufl. 2006, Anhang B.

schriften §§ 6 – 11 EEG 2004 zur Vergütung für Strom aus den verschiedenen Erneuerbaren Energien bzw. Energieträgern.

27 Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 EEG 2004 ist eine Anlage

„... jede selbständige technische Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas.“

28 Die Vorschrift gibt damit keine Verstromungstechnologie vor.

29 Gleiches gilt für die in den §§ 6 – 11 EEG 2004 geregelten Vergütungen für Strom aus den verschiedenen Erneuerbaren Energie(träger)n, in denen keine Technologie zur Verstromung vorgeschrieben wird.¹⁰ Hätte der Gesetzgeber hier eine Einschränkung hinsichtlich der anzuwendenden Technologien gewünscht, hätte es ihm freigestanden, dies in einer entsprechenden Vorschrift niederzulegen.¹¹ Insbesondere lautet § 11 EEG 2004 nicht „Vergütung für Strom aus Fotovoltaikanlagen“ oder „Vergütung für in Fotovoltaikanlagen erzeugten Strom aus solarer Strahlungsenergie“.

30 Zur Frage, ob Umgebungswärme, die zur Stromerzeugung genutzt werden kann, vom Begriff der solaren Strahlungsenergie umfasst ist oder nicht, gibt die systematische Betrachtung jedoch keinen eindeutigen Aufschluss.

31 Die identischen Wortteile in „solare *Strahlungsenergie*“ und im Begriff der *Globalstrahlung* als Erscheinungsform direkter Sonnenenergie sowie der Umstand, dass die nach der oben unter Rn. 21 dargestellten wissenschaftlichen Begriffssystematik den indirekten Formen von Sonnenenergie zuzuordnenden Energien bzw. Energieträger Biomasse, Windenergie und Wasserenergie ihrerseits einen eigenen Status als „Erneuerbare Energie“ im Sinne des § 3 Abs. 1 EEG 2004 aufweisen, legen zwar nahe, dass ausschließlich die Globalstrahlung als Erscheinungsform direkter Sonnenenergie unter den Begriff der solaren Strahlungsenergie zu fassen ist und nicht Erscheinungsformen indirekter Sonnenenergie.¹² Abwegig ist es damit, Biomasse, Windenergie oder Wasserkraft unter den Begriff der solaren Strahlungsenergie zu fassen, zumal in diesem Fall deren eigenständige und gleichwertige Benennung *neben* der solaren Strahlungsenergie in § 3 Abs. 1 EEG 2004 überflüssig wäre und zudem die

¹⁰So auch *Oschmann*, ZNER 2002, 201, 202.

¹¹Wie bspw. in § 6 Abs. 5, § 8 Abs. 6 oder § 10 Abs. 4 Satz 1 EEG 2004.

¹²So auch *Oschmann*, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG Kommentar, 2. Auflage 2008, § 3 Rn. 17, *Salje*, EEG Kommentar, 4. Auflage 2007, § 3 Rn. 28, *Steiner*, in: Reshöft/Steiner/Dreher (Hrsg.), EEG Kommentar, 2. Auflage 2005, § 11 Rn. 7, 11.

verschiedenen Vergütungsansprüche gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. §§ 6 – 11 EEG 2004 zu widersprüchlichen Ergebnissen führen würden.

- 32 Jedoch kann der Umstand, dass Umgebungswärme gerade nicht den anderen in § 3 Abs. 1 EEG 2004 Erneuerbaren Energien bzw. Energieträgern (Wasserkraft, Windenergie, Biomasse oder Geothermie) zuzurechnen ist, dafür sprechen, dass der auf Basis von „erneuerbarer“ – nicht auf fossile Wärmequellen zurückzuführender – Umgebungswärme erzeugte Strom von Vergütungszahlungen nach dem EEG profitieren soll und insofern Umgebungswärme auch der solaren Strahlungsenergie zuzuordnen ist (vgl. hierzu auch die teleologische Auslegung unter Rn. 42).
- 33 **Historische Auslegung** Auch die historische Auslegung gibt auf die Frage, ob Umgebungswärme als Untermenge der solaren Strahlungsenergie aufzufassen ist, keine Antwort.
- 34 Während §§ 2, 8 EEG 2000¹³ schon den Begriff der solaren Strahlungsenergie erwähnten, war in § 1 (Anwendungsbereich) sowie § 3 (Höhe der Vergütung) Abs. 2 des Stromeinspeisungsgesetzes (StrEG) noch von „Strom aus Sonnenenergie“ die Rede. Aus der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie vom 26. September 1990¹⁴ geht dabei hervor, dass nach dem dortigen Verständnis Strom aus Sonnenenergie in „Solaranlagen“ gewonnen wird.
- 35 Als Begründung für das Ersetzen des Begriffes „Sonnenenergie“ im Stromeinspeisungsgesetz durch „solare Strahlungsenergie“ im EEG 2000 wird in der Beschlussempfehlung zu § 2 Abs. 1 angeführt:
- 36 „Der noch im Stromeinspeisungsgesetz verwendete Begriff Sonnenenergie wird durch den physikalisch korrekten Begriff solare Strahlungsenergie ersetzt. Umfasst sind insbesondere Photovoltaikanlagen und Anlagen zur solarthermischen Stromerzeugung.“¹⁵

¹³Gesetz über den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 29.03.2000 (BGBl. I, S. 305), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 22.12.2003 (BGBl. I, S. 3074), nachfolgend bezeichnet als EEG 2000, außer Kraft gesetzt durch Art. 4 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren-Energien im Strombereich v. 21.07.2004 (BGBl. I, S. 1918).

¹⁴BT-Drs. 11/7978, S. 3.

¹⁵BT-Drs. 14/2776, S.20.

- 37 Die Veränderung des Terminus soll nach dem Willen des Gesetzgebers somit die solarthermische Stromerzeugung ausdrücklich umfassen; hieraus lässt sich jedoch nicht zweifelsfrei entnehmen, ob Umgebungswärme der solaren Strahlungsenergie unterfallen soll.¹⁶
- 38 **Genese** Die genetische Auslegung spricht dafür, dass Umgebungswärme vom Begriff der solaren Strahlungsenergie umfasst und somit der in Anlagen zur Nutzung von Umgebungswärme gewonnene Strom als Strom aus solarer Strahlungsenergie gemäß § 11 EEG 2004 zu vergüten ist.
- 39 Im Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird in der Begründung zu § 3 Abs. 1 EEG 2004 aufgeführt:

„In Abs. 1 wird der Terminus Erneuerbare Energien definiert. Erfasst werden, wie bereits im Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 29. März 2000 (BGBl. I S. 305) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, Wasserkraft, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas.

...

Der Begriff solare Strahlungsenergie umfasst insbesondere Fotovoltaikanlagen und Anlagen zur solarthermischen Stromerzeugung sowie zur Nutzung der Umgebungswärme einschließlich der Meereswärme.“¹⁷

- 40 Im Vergleich zu der in der historischen Auslegung¹⁸ aufgeführten Begründung zum EEG 2000 wird der Begriff der solaren Strahlungsenergie damit erweitert, indem zusätzlich zur Nennung von Fotovoltaikanlagen und Anlagen zur solarthermischen Stromerzeugung auch *Anlagen zur Nutzung von Umgebungswärme einschließlich der Meereswärme* genannt werden. Insofern umfasst der Begriff der solaren Strahlungsenergie nicht nur die direkte Sonnenenergie in ihrer (einzigen) Erscheinungsform als

¹⁶A.A. Oschmann, in: Altröck/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG Kommentar, 2. Auflage 2008, § 3 Rn. 16, demzufolge mit der Umbenennung von Sonnenenergie in solare Strahlungsenergie insofern eine inhaltliche Veränderung stattgefunden habe, als dass Sonnenenergie einen Überbegriff für direkte und indirekte Sonnenenergie darstelle, während der Begriff der solaren Strahlungsenergie lediglich die direkte Sonnenenergie umfasse.

¹⁷BT-Drs. 15/2327, S. 20.

¹⁸Vgl. hierzu Rn. 32.

Globalstrahlung, sondern auch die Umgebungswärme als Untermenge der indirekten Sonnenenergie.

41 **Teleologie** Teleologische Erwägungen stützen den aus der Betrachtung der Genese gewonnenen Befund, dass auch Umgebungswärme dem Begriff der solaren Strahlungsenergie im Sinne des Gesetzes unterfällt.

42 Ausweislich des § 1 Abs. 1 EEG 2004 ist es Zweck des Gesetzes

„... insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, Natur und Umwelt zu schonen, einen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten um fossile Energieressourcen zu leisten und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.“

43 Dem Zweck der Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien gemäß § 1 Abs. 1 EEG 2004 wird durch die grundsätzliche Technikoffenheit durch Förderung auch anderer Technologien als Fotovoltaik – z. B. neben der solarthermischen Stromerzeugung (vgl. dazu auch Rn. 24 sowie Rn. 28 ff.) auch solche zur Nutzung von Umgebungswärme zur Stromerzeugung – besser Rechnung getragen als durch Ausschluss neuer Technologien.

44 **Unbeachtlichkeit von § 11 Abs. 3 und 4 EEG 2004** § 11 Abs. 3, 4 EEG 2004 stehen dem Anspruch auf Grundvergütung gem. § 11 Abs. 1 EEG 2004 nicht entgegen.

45 In § 11 Abs. 3 und 4 EEG 2004 werden bauplanerische und flächenbezogene Vergütungsvoraussetzungen formuliert, die bei an oder auf baulichen Anlagen i. S. d. § 11 Abs. 3 EEG 2004 angebrachten Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu prüfen sind, sofern die bauliche Anlage nicht vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist.

- 46 Bei dem Haus, auf bzw. in dem die verfahrensgegenständliche Anlage errichtet werden soll, handelt es sich um eine **bauliche Anlage**,¹⁹ die **vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie** errichtet worden ist.
- 47 In analoger Anwendung der Regelung ist die verfahrensgegenständliche Anlage auch als **an oder auf der baulichen Anlage angebracht** anzusehen.
- 48 Zwar ist die Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nicht – auch nicht teilweise – *unmittelbar* auf dieser baulichen Anlage angebracht. Die Kollektoren sind als Vorrichtung, die die solare Strahlungsenergie der Antriebseinheit (Hydraulikmotor) zuführen, zwar Teil der verfahrensgegenständlichen Anlage, befinden sich jedoch unterhalb der Dachziegel und sind mithin nicht **auf** dem Gebäude angebracht. Auch die weiteren wesentlichen Bestandteile der verfahrensgegenständlichen Anlage – Antriebseinheit (Hydraulikmotor) und Generator – werden nicht *auf* dem Hausdach angebracht, sondern sind nach Herstellerangaben entweder in einem Container *im* Haus (z. B. im Keller) bzw. in einem in der Erde zu versenkenden Betoncontainer zu verorten. Für den Fall der Ausführung als unterirdischer Betoncontainer sind wesentliche Bestandteile der Anlage schon nicht *auf* dem Haus(fundament) *angebracht*, sondern gleichsam *unter* bzw. *neben* dem Haus *untergebracht*.
- 49 Aber auch, wenn der Container *im* Haus untergebracht wird und die Kollektoren in das Dach integriert sind, wird die Anlage jedenfalls nicht *auf* dem Haus angebracht.
- 50 Die Präposition „auf“ in Verbindung mit dem Dativ bezeichnet im allgemeinen Sprachgebrauch „ein Lageverhältnis“ oder „die Teilnahme an etw.“²⁰ Für den vorliegenden Sachverhalt kommt nur die erste Deutungsmöglichkeit eines „Lageverhältnisses“ („etwas oder jemand befindet sich obendrauf“) in Frage. Die Formulierung „etwas oder jemand befindet sich obendrauf“ legt dabei nahe, dass in diesem Fall die Anbringung *auf* dem Dach als obere Begrenzung des Hauses gemeint ist.

¹⁹Darüber hinaus handelt es sich bei dem Haus um ein Gebäude i. S. d. § 11 Abs. 2 EEG 2004 (vgl. dazu Rn. 63). Zur Einschlägigkeit der bauplanerischen und flächenbezogenen Vergütungsvoraussetzungen auch bei Gebäuden vgl. *BGH*, Urt. v. 17.11.2010 – VIII ZR 277/09, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeeg.de/node/1182>; *Clearingstelle EEG*, Votum v. 09.04.2008 – 2007/4, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeeg.de/votv/2007/4>.

²⁰*Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.)*, Das Digitale Wörterbuch der deutschen Sprache, abrufbar unter <http://www.dwds.de/?woerterbuch=1&sh=1&qu=auf>, zuletzt abgerufen am 27.01.2011.

- 51 Die Anlage ist auch nicht *an* dem Haus angebracht, wenn der Container mit den wesentlichen Anlagenteilen *im* Haus untergebracht wird und die Kollektoren *in* das Dach integriert sind.
- 52 Im allgemeinen Sprachgebrauch wird die Präposition „an“ in einem räumlichen Bedeutungsgehalt²¹ in der Kombination mit dem Dativ zur Bezeichnung des Ortes im Sinne von „in (loser) Berührung sein“, „dicht gedrängt“ oder auch „dicht nebeneinander“ verwendet.²² Auch wird „an“ als Präposition des Ortes mit dem Dativ „zur Anzeige der Lage“ verwendet; dieses „bestimmt einen Ort, mit dem etw. in Berührung ist“.²³
- 53 Die genannte „enge Berührung und unmittelbare Nähe“ bzw. die „Lagebestimmung eines Ortes (Haus), mit dem etwas (die Anlage) in Berührung ist“ kann zwar im Fall der Unterbringung wesentlicher Teile der Anlage in einem Container (z. B. im Keller des Hauses) bzw. im Fall der im Dach angebrachten Kollektoren gegeben sein.
- 54 Dagegen kann jedoch angeführt werden, dass „an“ im Regelfall die Berührung zweier in der Vertikalen ausgerichteten Oberflächen beschreibt – so hängt etwa ein Bild *an* der Wand oder ist eine Leiter *an* ein Haus gelehnt –, nicht jedoch die Berührung zweier horizontal ausgerichteter Oberflächen – wie im Fall eines Containers, der den Kellerfußboden berührt.
- 55 Zudem stellt die Präposition „in“ für den Fall der im Keller des Gebäudes befindlichen wesentlichen Anlagenteile bzw. der im Dach des Hauses integrierten Kollektoren eine wesentlich treffendere Beschreibung der Lage dar. Ihrer hätte sich der Gesetzgeber bedienen können, wenn er einen entsprechenden Regelungsgehalt beabsichtigt hätte.

²¹Der Kontext schließt einen zeitlichen Bedeutungsgehalt aus.

²²*Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Das Digitale Wörterbuch der deutschen Sprache*, abrufbar unter <http://www.dwds.de/?woerterbuch=1&qu=an>, zuletzt abgerufen am 27.01.2011.

²³Seite „an“, in: Wiktionary, das freie Wörterbuch, Bearbeitungsstand: 27.01.2011, 14:35 UTC, abrufbar unter <http://de.wiktionary.org/wiki/an>, zuletzt abgerufen am 27.01.2011.

- 56 Im allgemeinen Sprachgebrauch dient „in“ als räumliche Präposition mit dem Dativ der Angabe eines Bereiches, innerhalb dessen etwas vor sich geht bzw. etwas oder jemand sich befindet.²⁴ Im Gegensatz zu den Präpositionen „an“ oder „auf“, die ein „Außenverhältnis“ beschreiben, wird durch Verwendung der Präposition „in“ ein Innenverhältnis beschrieben.
- 57 Zwar ist § 11 Abs. 3 EEG 2004 – im Gegensatz zu § 11 Abs. 2 Satz 1 EEG 2004 (vgl. dazu Rn. 63) – hinsichtlich der Art der Anbringung der Anlage an oder auf der baulichen Anlage weit auszulegen; es genügt jegliche Anbringung, also jede baulich-konstruktive Befestigung der Anlage an oder auf der baulichen Anlage.²⁵ Daraus lässt sich jedoch nicht ableiten, dass auch die Anbringung *in* der baulichen Anlage als Anbringung an oder auf der baulichen Anlage zu werten ist.
- 58 Insoweit spricht der Wortlaut dagegen, dass eine *in* einem Gebäude befindliche Anlage als *an* oder *auf* einem Gebäude angebracht anzusehen ist. Mithin wären die weitergehenden bauplanerischen und flächenbezogenen Vergütungsvoraussetzungen dem Wortlaut von § 11 Abs 3 und 4 EEG 2004 nach einschlägig.
- 59 Allerdings sind die flächenbezogenen Voraussetzungen von § 11 Abs. 3 und 4 EEG 2004 in analoger Anwendung auch bei Solarstromanlagen *in* baulichen Anlagen, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet wurden, nicht zu prüfen.
- 60 Eine analoge Anwendung setzt eine planwidrige Regelungslücke sowie eine im Wesentlichen vergleichbare Interessenlage bei dem von der Rechtsnorm erfassten und dem nicht erfassten aber ggf. analog zu behandelnden Fall voraus. Beide Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt.
- 61 Eine Regelungslücke besteht, da *in* Gebäuden angebrachte Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nicht vom Wortlaut „an oder auf Gebäuden angebracht“ berücksichtigt werden. Ob der Gesetzgeber diese Regelungslücke unabsichtlich (planwidrig) oder absichtlich (planvoll) ließ, ist zunächst nicht ohne Weiteres festzustellen. Auch der Umstand, dass dem Gesetzgeber Anlagen zur Nutzung von Umgebungswärme, die (z. B. unter Einsatz von Wärmepumpen) regelmäßig nicht ausschließlich an oder auf, sondern vornehmlich in Gebäuden an- bzw.

²⁴Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften (Hrsg.), Das Digitale Wörterbuch der deutschen Sprache, abrufbar unter <http://www.dwds.de/?woerterbuch=1&kompakt=1&sh=1&qu=in>, zuletzt abgerufen am 03.02.2011.

²⁵BGH, Urt. v. 29.02.2011 – VIII ZR 35/09, Rn. 16; OLG Frankfurt (Main), Urt. v. 07.01.2010 – 15 U 66/07, S. 20 f., abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/node/1063>; Vgl. Oschmann, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG, 2. Aufl. 2008, § 11 Rn. 48.

untergebracht werden, bekannt waren (vgl. Rn. 39), spricht nicht gegen das Vorliegen einer planwidrigen Regelungslücke, zumal diese in der Gesetzesbegründung zu § 3 Abs. 1 EEG 2004²⁶, nicht aber im Zusammenhang mit § 11 EEG 2004, ausdrücklich erwähnt werden.

- 62 Die im Rahmen des § 11 Abs. 3 EEG 2004 bestehende vergleichbare Interessenlage bei Anlagen *an* oder *auf* Gebäuden einerseits und Anlagen in Gebäuden andererseits legt indes nahe, dass die fehlende Aufnahme von *in* Gebäuden angebrachten Anlagen in § 11 Abs. 3 EEG 2004 unabsichtlich, also planwidrig erfolgte, mithin eine planwidrige Regelungslücke vorliegt. Der Gesetzgeber wollte mit den weitergehenden bauplanerischen und flächenbezogenen Vergütungsvoraussetzungen des § 11 Abs. 3 und 4 EEG 2004 vornehmlich eine „bessere Steuerung der Auswahl der **unbebauten Flächen zur Errichtung von Freilandanlagen**“²⁷ ermöglichen. Diese Steuerung ist indes bei Anlagen, die auf baulichen Anlagen (oder gar Gebäuden) angebracht werden, die nicht vorrangig zu Zwecken der Stromerzeugung errichtet wurden, nicht erforderlich; hier erfolgt keinerlei Verbrauch zuvor unbebauter Flächen zum Zwecke der Solarstromerzeugung; vielmehr werden Flächen genutzt, die bereits ohnehin zu anderen Zwecken bebaut worden sind. Gleiches gilt **erst recht**²⁸ für Solarstromanlagen, die sich vollständig *in* baulichen Anlagen befinden und damit nicht einmal teilweise – wie ggf. bei Anlagen *an* oder *auf* baulichen Anlagen – auf dem Erdboden bzw. neben einer baulichen Anlage angebracht wurden. Es ist damit in inhaltlicher sowie rechtlich-wertender Hinsicht von einer vergleichbaren, wenn nicht identischen Konstellation bei Solarstromanlagen *an* oder *auf* baulichen Anlagen und bei solchen *in* baulichen Anlagen auszugehen. Vor diesem Hintergrund ist keinerlei Grund dafür ersichtlich, dass der Gesetzgeber die Vergütung von in Gebäuden angebrachten Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie von bauplanerischen und flächenbezogenen Voraussetzungen abhängig machen wollte. Es ist davon auszugehen, dass er die trotz vergleichbarer Interessenlage bestehende Regelungslücke planwidrig erzeugte.

²⁶BT-Drs. 15/2327, S. 20.

²⁷BT-Drs. 15/2327 S. 34, Hervorhebung nicht im Original.

²⁸Sog. Erst-Recht-Schluss (*argumentum a minore ad maius*), vgl. Zippelius, Juristische Methodenlehre, 10. Auflage 2006, S. 68 f.

2.2.2 Erhöhte Gebäudevergütung

- 63 Der Anspruchsteller hat jedoch keinen Anspruch auf die erhöhte Vergütung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 EEG 2004. Zwar wird die geplante Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf bzw. in einem Haus errichtet, das jedenfalls ein Gebäude im Sinne der Vorschrift des § 11 Abs. 2 Satz 3 EEG 2004 ist.²⁹
- 64 Jedoch ist die verfahrensgegenständliche Anlage schon nicht „auf oder an“ der baulichen Anlage (vgl. Rn. 58) und damit auch nicht „ausschließlich an oder auf“ dem Gebäude angebracht und erfüllt folglich nicht die für den Erhalt der erhöhten Vergütung erforderliche Anspruchsvoraussetzung des § 11 Abs. 2 EEG 2004.
- 65 Eine analoge Anwendung (vgl. Rn. 60) von § 11 Abs. 2 EEG 2004 auf Anlagen, die ausschließlich *in* Gebäuden angebracht sind, kommt nicht in Betracht.
- 66 Im betrachteten Fall liegt schon kein vergleichbarer Regelungsgehalt vor. Ausweislich der Begründung zu § 11 Abs. 2 EEG 2004 sollte die Erhöhung der Grundvergütung den „Wegfall des 100 000 Dächer-Solarstrom-Programms“ ausgleichen.³⁰ Der Gesetzgeber hatte mit der Regelung „klassische“ PV-Anlagen im Blick. Die verfahrensgegenständliche Wärmedifferenzkollektor-Anlage stellt einen vergleichsweise atypischen Fall von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie dar. Gerade diese Atypik spricht dagegen, bei wertender Betrachtung von einer Gleichartigkeit der zu regelnden Sachverhalte auszugehen.

2.2.3 Ausschließlichkeitsprinzip nach § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2004

- 67 Unter der Voraussetzung, dass der Anspruchsteller die zum Einbau vorgesehene Wärmedifferenzkollektor-Anlage gegenüber den Hausinnenseiten an allen Stellen gleichmäßig dämmt und/oder vor Inbetriebnahme der Anlage im Sinne des § 3 Abs. 4 EEG 2004 sämtliche anderen Wärmequellen, insbesondere konventionell betriebene Heizlüfter und fossil befeuerte Heizungsanlagen, Kamine bzw. Öfen dauerhaft außer Betrieb setzt, ist davon auszugehen, dass der nach Inbetriebnahme der Anlage im Sinne des § 3 Abs. 4 EEG 2004 produzierte und eingespeiste Strom ausschließlich

²⁹Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 EEG 2004 sind „Gebäude ... selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen.“

³⁰BT-Drs. 15/2327, S. 33. Mit dem 100 000 Dächer-Solarstrom-Programm wurden Fördergelder für PV-Anlagen vergeben, nicht aber für andere Technologien zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie.

aus solarer Strahlungsenergie erzeugt und damit dem in § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2004 normierten allgemeinen Ausschließlichkeitsprinzip entsprochen wird.

- 68 Ausweislich des Wortlauts von § 5 Abs. 1 Satz 1 EEG 2004 sind Netzbetreiber nur verpflichtet, denjenigen Strom abzunehmen und zu vergüten, der in Anlagen gewonnen wurde, die *ausschließlich* Erneuerbare Energien oder Grubengas einsetzen. Da § 5 Abs. 1 EEG 2004 für alle Erneuerbaren Energien gilt, wird hier ein allgemeines Ausschließlichkeitsprinzip formuliert. § 11 EEG 2004 enthält – im Gegensatz zu beispielsweise § 8 Abs. 1, 2 und 6 EEG 2004 – keine weiteren energie(träger)-spezifischen, das Ausschließlichkeitsprinzip betreffenden Aussagen.
- 69 Gegen das vorgenannte Ausschließlichkeitsprinzip verstößt nicht, dass der innerhalb der verfahrensgegenständlichen Anlage eingesetzte Hochdruckverdichter zum Anfahren etwa 15 W für einen Zeitraum von etwa 10 Sekunden benötigt, die aus einer Batterie entnommen werden. Es kann dahinstehen, ob die Batterie auf Basis fossiler oder Erneuerbarer Energie aufgeladen wurde, da es sich hier um das Anfahren der Anlage und damit um einen der eigentlichen Stromerzeugung vorgelagerten Schritt handelt (sogenannter Anfahrbetrieb).³¹
- 70 Bei *gleichmäßiger* Dämmung der verfahrensgegenständlichen Anlage gegen das Hausinnere kann auch nicht angeführt werden, dass die verfahrensgegenständliche Anlage *prinzipbedingt* in der Lage ist, andere Wärmequellen als die solare Strahlung zur Stromerzeugung zu nutzen, wenn diese Wärmequellen die warmseitigen Kollektoren weiter erwärmen. Dabei ist zu beachten, dass Wärmedifferenzkollektor-Anlagen die gewonnene Energie aus *Temperaturdifferenzen* beziehen. Ist in einem Haus eine fossil befeuerte Heizungsanlage oder sonstige Wärmequellen wie etwa Herdfeuer, Heizlüfter, Kamine oder Öfen vorhanden, wird es bei Einsatz derselben trotz aller Dämmung zu einem gewissen Erwärmungseffekt der im Dach eingebauten Kollektoren kommen. Dies allein ist indes nicht hinreichend, um den Anspruch auf die Vergütung aufgrund der Verletzung des Ausschließlichkeitsprinzips auszuschließen, da bei gleichmäßiger Dämmung der Wärmeverlust *gleichmäßig* auftreten und mithin sowohl die Kalt- wie auch die Warmseite gleichmäßig erwärmt wird. Die energetisch nutzbare *Temperaturdifferenz* bleibt damit gleich, sie stammt aus solarer Strahlungsenergie in Form von direkter und diffuser Strahlung (und ggf. Umgebungswärme), die die südlich ausgerichtete Warmseite der Kollektorfläche stärker erwärmt als die nördlich ausgerichtete Kaltseite.

³¹ Vgl. dazu BT-Drs. 15/2864 S. 35 f.; so auch *Altrock/Theobald*, in: *Altrock/Oschmann/Theobald* (Hrsg.), EEG Kommentar, 2. Auflage 2008, § 5 Rn. 16.

- 71 Wird das Haus ohne konventionelle Heizungsanlage oder anderweitige wesentliche Wärmequellen allein aus der Wärmedifferenzkollektor-Anlage beheizt, ist es im Hinblick auf die Ausschließlichkeit auch unbedeutend, wenn die Warmseite aus etwaigen Wärmelecks der Dachdämmung stärker erwärmt wird als die Kaltseite, da die Wärme, die zur zusätzlichen Erwärmung führt, schon bereits vorher aus solarer Strahlungsenergie gewonnen und im Haus in Raumwärme umgewandelt wurde.

Dr. Lovens

Dr. Pippke
(anstelle von Puke)³²

Dr. Winkler
(anstelle von Lucha)³³

³²Das Mitglied Puke ist zum 31. Dezember 2009 aus der Clearingstelle EEG ausgeschieden.

³³Das Mitglied Lucha ist zum 31. Dezember 2009 aus der Clearingstelle EEG ausgeschieden.